

Leitfaden zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für die Röntgendiagnostik

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz für den Bereich der Röntgendiagnostik ist in der Röntgenverordnung (RöV) in § 18a abschließend geregelt. Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt durch die Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005“.

von Eva Göllner und Walter Huhn

Voraussetzungen und Verfahrensschritte

1. Grundvoraussetzung für den Erwerb und die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz für die Röntgendiagnostik ist die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs (Approbation oder vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs).
2. Der Arzt muss über eine **Kenntnisbescheinigung** verfügen. Die Ärztekammern in NRW bescheinigen die vorhandenen Kenntnisse im Strahlenschutz, wenn ihnen nachgewiesen wird, dass der Antragsteller an einer anerkannten „Ausbildungsveranstaltung“ teilgenommen hat. Diese „Ausbildungsveranstaltung“ besteht grundsätzlich aus zwei Teilen, dem theoretischen Teil und dem praktischen Teil mit jeweils vier Unterrichtseinheiten. Die Kenntnisse sind unterschiedlich erwerbbar:
 - Es wird ein von der Ärztekammer anerkannter Komplettkurs absolviert und durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen. Diese Kurse wurden vor 2006 „Unterweisungskurse oder Einführungskurse“ genannt und zum großen Teil in Krankenhäusern durchgeführt. Die mit diesen Unterweisungskursen erworbenen Kenntnisse im Strahlenschutz werden heute noch anerkannt, wenn sie mindestens einmal innerhalb der vergangenen fünf Jahre aktualisiert wurden. **Die Ärztekammer bescheinigt dann die Kenntnisse im Strahlenschutz.**
 - Der theoretische Teil des Kenntniserwerbs kann auch Teil des Grundkurses zum Erwerb der Fachkunde sein. Der Grundkurs muss dann den Teil mit integrierter Unterweisung – Theorie enthalten und ebenfalls von der Ärztekammer anerkannt sein. Der Kursveranstalter erteilt über diesen Teil eine spezielle Teilnahmebescheinigung. Daneben muss vom Antragsteller der Nachweis über den praktischen Teil des Kenntniserwerbs zum Beispiel in einem Krankenhaus erbracht werden. Dieser Nachweis muss dokumentieren, dass über einen Zeitraum von vier Unterrichtseinheiten die praktischen Kenntnisse erlernt wurden. Auszustellen und zu unterschreiben ist der Nachweis von einem Arzt, der selbst über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügt. Wenn beide Nachweise (Theorie und Praxis) bei der Ärztekammer vorgelegt werden, **bescheinigt diese die Kenntnisse im Strahlenschutz.**
 - Theoretischer und praktischer Teil des Kenntniserwerbs sind Teile des Grundkurses im Strahlenschutz und mit dem Grundkurs von der Ärztekammer anerkannt. Der Kursveranstalter erteilt ein Zeugnis über den Kenntniserwerb,

das der Ärztekammer vorgelegt werden muss. **Die Ärztekammer bescheinigt dann die Kenntnisse im Strahlenschutz.**

3. Die Bescheinigung der Ärztekammer über die vorhandenen Kenntnisse im Strahlenschutz ist die Grundlage, um mit dem Erwerb der praktischen Erfahrung (**Sachkunde**) beginnen zu dürfen. Die praktische Erfahrung erfolgt in dem angestrebten Teilgebiet über einen vorgegebenen Mindestzeitraum. In diesem Zeitraum ist an einer **festgelegten Anzahl von Röntgenuntersuchungen** (Fallzahlen) mitzuwirken. Mitwirken bedeutet, dass das Stellen der rechtfertigenden Indikation von einem bereits fachkundigen Arzt erlernt wird, dass Röntgenuntersuchungen selbst technisch durchgeführt werden und dass Röntgenaufnahmen eigenständig befundet werden. Dabei sollten die drei Elemente angemessene Gewichtung finden. Für die technische Durchführung gilt, dass zehn Prozent der **Fallzahlen** für das angestrebte Teilgebiet nicht unterschritten werden sollen. Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass der fachkundige Arzt später Mitarbeiter beaufsichtigt und gegebenenfalls auch korrigierend in die Bedienung einer Röntgenanlage eingreifen muss. Die praktische Erfahrung muss von einem Arzt, der mindestens über die Fachkunde im angestrebten Teilgebiet verfügt und die Aufsicht über den „Sachkundeerwerb“ führt, bestätigt werden. Besondere Regelungen zur Dokumentation einzelner Untersuchungen oder Verkürzungen von „Sachkundezeiten“ sind im Einzelfall bei der zuständigen Ärztekammer abzufragen.
4. Neben dem Sachkundenachweis ist beim Antrag auf Bescheinigung der Fachkunde auch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen und von der Ärztekammer anerkannten Kursen im Strahlenschutz nachzuweisen. Hierbei handelt es sich für die konventionelle Radiologie um den Grundkurs im Strahlenschutz und den Spezialkurs Röntgendiagnostik. Sofern ganz spezielle Fachkunden für Computertomographie oder Interventionen erworben werden sollen, gibt es zwei weitere Spezialkurse, die sich insbesondere mit diesen Techniken beschäftigen. Die RöV und die Fachkunderichtlinie geben nicht vor, wann die Kurse besucht werden müssen, lediglich die Reihenfolge Grundkurs, Spezialkurs Röntgendiagnostik und dann gegebenenfalls Spezialkurs CT oder Interventionen ist geregelt. Das bedeutet, dass bei der Beantragung der Fachkunde neben der Kenntnisbescheinigung und dem Sachkundezeugnis die Teilnahmebescheinigungen der Kursveranstalter über die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs und an den zutreffenden Spezialkursen bei der Ärztekammer vorzulegen sind. Sofern mit dem Grundkurs im Strahlenschutz auch die Kenntnisse oder der theoretische Teil der Kenntnisse erworben werden, muss der Grundkurs natürlich vor Beginn der praktischen Erfahrung (Sachkunde) liegen, da die Sachkunde sonst nicht erworben werden kann. Der Spezialkurs Röntgendiagnostik darf bei der Beantragung der ersten Fachkunde im Strahlenschutz nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Die Kenntnisse und die Fachkunde im Strahlenschutz gelten erst dann als erworben, wenn dies von der Ärztekammer bescheinigt worden ist. Erst dann darf mit der Leistungserbringung begonnen werden.

Autoren:

Eva Göllner, Sachbereich „Fachkunden und medizinisches Assistenzpersonal“ bei der Ärztekammer Nordrhein

Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der RÖV

